

14. September 2022

Medienmitteilung

80-85 Prozent der KESB-Schutzmassnahmen erfolgen einvernehmlich

Unauffällige Entwicklung der KESB-Fallzahlen

Die KESB-Fallzahlen entwickelten sich auch im zweiten Corona-Jahr unauffällig. Per 31.12.2021 bestand landesweit für 145'416 Personen eine Schutzmassnahme (100'593 Erwachsene und 44'823 Kinder). Bei den Erwachsenen steht die Befähigung zum eigenständigen Handeln im Vordergrund. Bei den Kindern bilden die Erziehungsberatung und Fragen zur Kinderbetreuung den Schwerpunkt. 80-85 Prozent der Massnahmen erfolgen einvernehmlich mit den Betroffenen.

Erwachsenenschutz: Betroffene befähigen, eigenständig zu handeln

Zwei Drittel aller Menschen, die mit Hilfe von KESB-Schutzmassnahmen unterstützt und begleitet werden, sind hilfsbedürftige Erwachsene. Per 31.12.2021 waren es 100'593 erwachsene Personen. Das sind 2.5% mehr als im Vorjahr; unter Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums von 0.7%, beträgt die Zunahme noch 1.8%. Sie entspricht der langjährigen Entwicklung. Gründe, dass die KESB diese erwachsenen Menschen unterstützt, sind insbesondere psychische Probleme oder Probleme im Umgang mit Geld/Administration. Häufigste Massnahme (84%) ist die Vertretungsbeistandschaft, bei der eine Beistandsperson die hilfsbedürftige Person berät und zum eigenständigen Handeln unterstützt sowie im Bedarfsfall vertretungsweise handelt.

Kinderschutz: Massnahmen zur Beratung/Unterstützung der Eltern

In einem Drittel der Fälle handelt es sich um Kinder in belastenden Lebenssituationen. Per 31.12.2021 bestand für 44'823 Kinder eine KESB-Schutzmassnahme. Das sind 3.0% mehr als im Vorjahr. Beim Bevölkerungswachstum von 1.3% bei den Minderjährigen beträgt die Zunahme noch 1.7% und ist im langjährigen Vergleich unauffällig. Die Unterstützung der schutzbedürftigen Kinder und die Beratung und Befähigung der Eltern machen den Grossteil der Schutzmassnahmen aus. In 81% der Fälle berät eine Beistandsperson die Eltern in Erziehungsfragen, unterstützt zerstrittene Eltern, wenn es um die Betreuung der Kinder geht, oder vertritt die Interessen des Kindes in einem Vaterschafts- oder Unterhaltsprozess. 11% aller Kinderschutzmassnahmen sind Fremdplatzierungen. Ein Kind wird unter anderem dann in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, wenn Eltern ihre Kinder misshandeln oder aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung oder einer Suchterkrankung nicht zuverlässig versorgen können.

80-85 Prozent der KESB-Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit den Betroffenen

Die 145'416 Kinder und Erwachsenen, die im Rahmen von KESB-Massnahmen betreut werden, sind vulnerabel und auf Unterstützung angewiesen. Die KESB sorgt für diese Unterstützung. 80-85 Prozent der Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit den Betroffenen - womit die Unterstützung entsprechend geschätzt wird. Obwohl die Fremdplatzierungen nur 3.4% aller Fälle ausmachen, wird die KESB oft auf diese reduziert – was vorab die Sicht der betroffenen Eltern wiedergibt. Umso wichtiger ist es, auf die Sicht der schutzbedürftigen Kinder hinzuweisen: Kinder, die zu Hause misshandelt oder nicht zuverlässig umsorgt werden, sind froh, wenn sich jemand von aussen um ihr Wohlergehen kümmert.

Auskunft erteilt:

Diana Wider, Generalsekretärin KOKES, Tel. 041 367 48 87 (13h30-15h00)

[Tabellen mit detaillierten Statistik-Zahlen 2021](#)

KOKES, KESB und Beistandspersonen – wer macht was?**KOKES**

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES ist eine interkantonale Fach-/Direktorenkonferenz. Ihre **Mitglieder** sind die **Kantone**. Die KOKES koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone untereinander, mit dem Bund und nationalen Organisationen. Sie führt Fachtagungen durch, erhebt nationale Statistik-Zahlen und gibt fachliche Empfehlungen ab.

KESB

Je nach Kanton ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB ein Gericht oder eine gerichtsähnliche Behörde. Sie schützt und kümmert sich um hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene und **entscheidet**, wie diese im Alltag begleitet und unterstützt werden können. Jeder Entscheid wird von drei Fachpersonen gefällt, die Erfahrung und Ausbildung beispielsweise im sozialen, psychologischen oder juristischen Bereich haben. Jeder Entscheid der KESB kann mittels Beschwerde von einem unabhängigen Gericht überprüft werden.

Beistandspersonen

Beistandspersonen setzen Massnahmen um, die durch die KESB angeordnet wurden. Sie **begleiten** und unterstützen hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene. Je nach Situation beauftragt die KESB eine private Beistandsperson (insb. Angehörige), eine Fachbeistandsperson (z.B. eine Anwältin) oder eine Berufsbeistandsperson (führt hauptberuflich Beistandschaften). Berufsbeistandspersonen haben in der Regel eine Ausbildung im sozialen Bereich.